



Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflegstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de , E-Mail: info@lra-donau-ries.de	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird durch Aushang an der Anschlagtafel bei der Infozentrale im Landratsamt Donau-Ries, Pflegstr. 2 in Donauwörth veröffentlicht. Zusätzlich werden die jüngsten Amtsblätter auf der Internetseite https://www.donau-ries.de/landratsamt-verwaltung/Amtsblatt-donau-ries zum Download bereit gestellt. Alle Amtsblätter können im Landratsamt Donau-Ries, Pflegstr. 2 in Donauwörth, Haus A, Zimmer 2.01, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.	Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Dillingen-Nördlingen IBAN: DE79 7225 1520 0000 0101 220, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 21

Erscheint nach Bedarf

31. Dezember 2025

Nr. 1 Bekanntmachung der Allgemeinen Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

des Landkreises Donau-Ries

über die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs zur Sicherstellung des Ausbildungsverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe vergünstigter Fahrausweise im Landkreis Donau-Ries

vom 11.12.2025

Der Landkreis Donau-Ries erlässt auf Grund von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) 1107/70 des Rates (Abl L 315) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (Abl L 354/22), Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), Art. 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (GVBl. S. 336), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und § 8a Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 Nr. 119) folgende

Satzung

Im Jahr 1977 hat der Bundesgesetzgeber mit § 45a PBefG die Ausgleichsleistungen für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs eingeführt. Berechtigte Unternehmen erhielten seitdem einen anhand von Parametern berechneten Ausgleich für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs.

Das BayÖPNVG wurde mit Gesetz vom 24. Juli 2023 angepasst und der Ausgleich nach § 45a PBefG entsprechend § 64a PBefG zum 1. Januar 2024 durch eine landesrechtliche Regelung ersetzt.

Im Rahmen des neuen Art. 24 BayÖPNVG (Hilfen für den Ausbildungsverkehr) wird unterschieden zwischen Bestandsverkehren, die für eine festgelegte Übergangszeit Ausgleichsleistungen in bestandssichernder Höhe erhalten, und Linienverkehren, die nicht unter die Regelungen der Bestandssicherung fallen. Für Bestandsverkehre werden die bisherigen Ausgleichsmittel gemäß § 45a PBefG bis zum Ablauf der festgelegten Übergangszeit als pauschalierte Hilfen für den Ausbildungsverkehr weiter gewährt. Bis zum 31.12.2025 geschieht die Ausgleichsgewährung im Rahmen der Ausgleichsgewährung für das Deutschlandticket. Ab dem 01.01.2026 sind die Hilfen für den Ausbildungsverkehr gemäß Art. 24 BayÖPNVG nicht mehr Bestandteil einer allgemeinen Vorschrift über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif. Die Hilfen für den Ausbildungsverkehr für Verkehre in der Bestandssicherung werden daher in die vorliegende allgemeine Vorschrift übernommen.

§ 1 Höchsttarif und gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

Die von der Regierung von Schwaben genehmigten Beförderungsentgelte und -bedingungen werden in Hinsicht auf die Rabattierung von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs für die vom Geltungsbereich der vorliegenden allgemeinen Vorschrift erfassten Bestandsverkehre als Höchsttarife im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 festgesetzt. Die Beantragung einer Änderung der Beförderungsentgelte und -bedingungen gemäß § 39 PBefG bedarf der Zustimmung des Landkreises. Die Höchsttarifverpflichtung schließt die Pflicht ein, für vom Landkreis verlangte Änderungen der Beförderungsentgelte und -bedingungen die Zustimmung der Genehmigungsbehörde gemäß § 39 PBefG einzuholen.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Der geografische Geltungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung in § 1 ist das Gebiet des Landkreises Donau-Ries. Derzeit wird dieses Gebiet durch die gemäß der Anlage 1 zu dieser allgemeinen Vorschrift ersichtlichen in der Bestandssicherung stehenden Linienverkehre im ÖPNV erschlossen. Anlage 1 führt auch auf, für welche gebietsüberschreitenden Verkehre (ein- und ausbrechende Verkehre) der Landkreis Donau-Ries die Federführung für die Abrechnung des Ausgleichs übernommen hat und für welche gebietsüberschreitenden Verkehre benachbarte Landkreise die Federführung übernommen haben.
- (2) Das Verfahren der Bestandssicherung ist anwendbar auf Verkehre, deren Laufzeit spätestens am 31.12.2024 begann. Die Bestandssicherung ist befristet bis zum 31.07.2033 mit folgender Ausnahme: Bei Verkehren auf Grundlage von Genehmigungen, deren Laufzeit spätestens am 30.09.2024 begann, findet die Bestandssicherung für die Laufzeit der Genehmigung Anwendung.
- (3) Im Falle des Herausfallens von Linienverkehren aus der Bestandssicherung verringert sich der Geltungsbereich gemäß der Anlage 1. Die Verwaltung des Landkreises Donau-Ries wird ermächtigt, Anlage 1 fortzuschreiben und zu veröffentlichen.

§ 3 Ausgleichsleistungen

- (1) Unternehmen, deren Linienverkehre in den Höchsttarif einbezogen sind und die auf ihren Linienverkehren die Höchsttarife gemäß § 1 anwenden, haben Anspruch auf die Gewährung von Hilfen für den Ausbildungsverkehr gemäß Art. 24 BayÖPNVG in pauschalierter Höhe der bisher auf diese Linienverkehre entfallenden Ausgleichsmittel gemäß § 45a PBefG. Die Abwicklung erfolgt über das HABY-Portal. Die Antragstellung hat jeweils bis zum 1. März (1. Abschlag) sowie bis zum 1. September (restlicher Betrag) zu erfolgen.

Der Landkreis Donau-Ries leitet die über das HABY-Portal ermittelten Ausgleichsbeträge an die Verkehrsunternehmen weiter.

(2) Die Hilfen für den Ausbildungsverkehr werden dem Grunde nach nur angepasst, wenn die Hilfen für den Ausbildungsverkehr gemäß Art. 24 BayÖPNVG seitens des Freistaats allgemein dynamisiert werden.

(3) Die Gewährung des Ausgleichsbetrags erfolgt an die Unternehmen. Art. 24 Abs. 2 Satz 1 BayÖPNVG bleibt unberührt.

(4) Der Landkreis Donau-Ries geht davon aus, dass alle auf der Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift an die Verkehrsunternehmen gewährten Zahlungen nicht der Umsatzsteuer unterliegen, d.h. alle Ausgleichsleistungen unterliegen als echte nicht steuerbare Zuschüsse nicht der Umsatzsteuer.

Die Zahlungen werden daher netto (ohne Umsatzsteuer) geleistet.

Sind entgegen dieser Annahme aufgrund einer abweichenden umsatzsteuerlichen Bewertung durch die für die Verkehrsunternehmen zuständigen Veranlagungsfinanzämter wider Erwarten rückwirkend Umsatzsteuerbeträge zu entrichten (durch Änderung der rechtlichen Beurteilung zum Beispiel im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung), erhöht sich der Ausgleichsanspruch der Verkehrsunternehmen nicht.

Dies gilt ebenso für die durch die nachträgliche Zahlung entstehenden steuerlichen Nebenleistungen im Sinne des § 3 Abs. 4 Abgabenordnung.

Der Landkreis Donau-Ries wird jedoch eine nachteilige Änderung der umsatzsteuerlichen Behandlung der Ausgleichsleistungen zum Anlass nehmen, die Angemessenheit der Pflichten der Verkehrsunternehmen zu überprüfen.

§ 4 Einnahmen aus Fahrscheinverkauf

Vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in öffentlichen Dienstleistungsaufträgen verbleiben die Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf bei den Unternehmen.

§ 5 Änderungen im Verkehrsleistungsangebot

- (1) Die Ausgleichsleistungen vermindern sich um die ersparten Aufwendungen, welche sich aus der von einem Unternehmen vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertretenden Kürzung der bei Inkrafttreten dieser allgemeinen

Vorschrift vorhandenen Verkehrsleistungsangebote oder der Unterschreitung der bisherigen quantitativen und qualitativen Standards oder der künftig nach einem Nahverkehrsplan geltenden quantitativen und qualitativen Standards bei der Betriebsleistungserbringung ergibt.

(2) Soweit Linienverkehre Leistungen enthalten, die zur Sicherstellung des Ausbildungsverkehrs nicht benötigt werden, kann der Landkreis in Abstimmung mit dem Unternehmen den Ausgleichsbetrag gemäß § 3 Abs. 1 kürzen. Das Unternehmen ist in diesem Fall verpflichtet, sein betriebliches Leistungsangebot in Abstimmung mit dem Landkreis so anzupassen, damit das vorherige wirtschaftliche Gleichgewicht wiederhergestellt wird.

§ 6 Trennungsrechnung

(1) Soweit die Unternehmen anderen betrieblichen Tätigkeiten als der Beförderung von Fahrgästen zum Höchsttarif auf den gemäß § 2 einbezogenen Linienverkehren nachgehen, haben sie eine Trennungsrechnung einzurichten. Diese Verpflichtung entfällt, wenn und soweit die Linienverkehre gemäß § 2 aus anderem Anlass schon einer Prüfung der Überkompensation unterworfen sind.

(2) Die Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung ergeben sich aus Ziff. 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Schlüsselung von Querschnittsfunktionen hat nach den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit zu erfolgen.

(3) Die Trennungsabrechnung muss den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen.

(4) Mit der Trennungsrechnung verbundene Kosten sind vom Ausgleich nach § 3 umfasst.

§ 7 Regelungen zur Vermeidung einer Überkompensation

(1) Der Landkreis Donau-Ries prüft vorbehaltlich Absatz 7 jährlich und bei begründetem Anlass, ob die Unternehmen die Regeln der Nrn. 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einhalten und ob die maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns durch die maßgeblichen Einnahmen der Unternehmen über oder unterschritten werden. Der Landkreis kann auf längere Prüfungszyklen übergehen; diese dürfen einen Zeitraum von jeweils drei Jahren nicht überschreiten. Die Kosten bei der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung sind nach der VO PR 30/53 in Verbindung mit der Anlage LSP nach dem ÖPNV-Kostengliederungsschema des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands zu ermitteln.

Die Prüfung erfolgt auf der Grundlage der von den Unternehmen nach folgendem Absatz 3 vorgelegten Begutachtungen. Der Landkreis kann aus begründetem Anlass ergänzende Angaben und Unterlagen verlangen. Die Unternehmen legen diese dem Landkreis unverzüglich (d.h. in der Regel spätestens zwei Wochen nach der jeweiligen Anforderung) vor.

(2) Der angemessene Gewinn gemäß der Trennungsrechnung ist auf eine Umsatzrendite von 5% begrenzt und nicht zu begründen oder nachzuweisen, wenn die Unternehmen z.B. anhand des Durchschnittsalters ihres Fuhrparks (einschließlich dessen der Auftragsunternehmen der Unternehmen) nachweisen können, dass sie wiederkehrend in ihre Fuhrparke reinvestieren. Bei fehlenden oder reduzierten Reinvestitionen ist der angemessene Gewinn im Verhältnis der Veränderung des Durchschnittsalters des Fuhrparks bis auf eine Untergrenze zu reduzieren, welche einer Umsatzrendite von 3% entspricht.

(3) Die Unternehmen legen dem Landkreis zur Prüfung nach vorstehendem Absatz 1 eine Bescheinigung ihrer Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer vor, welche bestätigt, dass die Regeln der Ziff. 1. bis 6. des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 und des § 8 dieser Satzung sowie die Anforderungen und Standards gemäß § 3 Absatz 10 dieser Satzung eingehalten wurden.

(4) Mit der Bestätigung gemäß vorstehendem Absatz 3 verbundene Kosten sind ebenfalls vom Ausgleich nach § 3 umfasst.

(5) Soweit eine Überkompensation vorliegt, wird kein Ausgleich gewährt. Unter- und Überkompensationen können in einem Zeitraum von jeweils drei Jahren beginnend mit dem Jahr der Überkompensation miteinander verrechnet werden.

(6) Soweit Abschlagszahlungen an ein Unternehmen dazu geführt haben, dass die maßgeblichen Einnahmen die maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns überschreiten, sind diese durch den Landkreis zurückzufordern und gegebenenfalls mit den folgenden Abschlagszahlungen zu verrechnen. Der Rückforde-

rungsbetrag wird ab dem jeweiligen Zahlungszeitpunkt des Ausgleichs bis zum Eingang des Rückforderungsbeitrags beim Landkreis angemessen verzinst. Die Festsetzung der zu leistenden Zinszahlung erfolgt durch den Landkreis Donau-Ries.

(7) Die Verpflichtung zur Überkompensationsprüfung entfällt, wenn und soweit die Linienverkehre gemäß § 2 aus anderem Anlass schon einer Prüfung der Überkompensation unterworfen sind.

§ 8 Wirtschaftlichkeit und Qualität

(1) Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß Nr. 7 Spiegelstrich 1 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich daraus, dass die Unternehmen das überwiegende Marktrisiko tragen, und keine Ansprüche auf einen Verlustausgleich im Nachhinein haben.

(2) Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung von Personenverkehrsdielen ausreichend hoher Qualität gemäß Nr. 7 Spiegelstrich 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich aus dem Status quo und gegebenenfalls nachfolgend vom Landkreis im Nahverkehrsplan vorgegebenen quantitativen und qualitativen Anforderungen und Standards.

§ 9 Gesamtbericht

Die Veröffentlichung des Gesamtberichts gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/ 2007 erfolgt im Internet-Auftritt des Landkreises Donau-Ries, und ab Verfügbarkeit eines solchen in einem landes- oder bundesweiten Veröffentlichungsportal. Der Landkreis beachtet bei der Verwendung der von den Unternehmen zugänglich gemachten Informationen, Daten etc. die Vorschriften des Unions-, Bundes- und Landesdatenschutzes sowie die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Unternehmen.

§ 10 Inkrafttreten, Aufhebung

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Sie tritt spätestens mit Ablauf der Übergangszeit außer Kraft.

(2) Diese Satzung kann jederzeit mit einer Vorankündigungsfrist von sechs Monaten aufgehoben werden.

Donauwörth, den 15.12.2025

.....,

Stefan Rößle, Landrat

Linienverzeichnis

RBA Regionalbus Augsburg (VDR)

Linien-Nr. Strecke
105 (9105) Donauwörth - Tapfheim - Dillingen (-Sontheim)

Egenberger GmbH & Co. KG (VDR) bis 31.08.2026

Linien-Nr. Strecke
310 Rain - Genderkingen Rain - Feldheim - Marxheim - Graisbach
312 Rain - Holzheim - Wallerdorf Rain - Etting - Sallach - Bayerdilling
313 Hemerten - Münster - Holzheim
314 Rain - Unter/Oberpeiching - Hemerten Rain - Mittelstetten - Staudheim
315 Rain - Mertingen - Donauwörth
901 Donauwörth - Niederschönenfeld - Marxheim

Schwarzer Reise- und Verkehrsbüro GmbH (VDR)

Linien-Nr. Strecke
126 Schaffhausen - Mönchsdeggingen - Nördlingen
501 Nördlingen - Dinkelsbühl - Feuchtwangen
502 Nördlingen - Belzheim - Oettingen
503 Nördlingen - Oettingen - Wassertrüdingen
504 Nördlingen - Alerheim - Wemding
505 Nördlingen - Hohenaltheim - Diamantstein
506 Nördlingen - Ederheim - Amerdingen
508 Stadtbus Nördlingen

C. Osterrieder Omnibusunternehmen (VDR)

Linien-Nr. Strecke
700 Donauwörth - Harburg - Wemding
711 Donauwörth - Mauren - Heroldingen
720 Wemding - Otting - Otting-Weilheim-Bhf - Wolferstadt - Döckingen
730 Oettingen - Wemding - Otting-Weilheim-Bhf
735 Oettingen - Munningen - Laub - Wemding
740 Oettingen - Alerheim - Möttingen - Merzingen
745 Mauren - Hoppingen - Alerheim - Wemding
750 Ursheim - Amerbach - Megesheim - Munningen - Nördlingen
760 Oettingen - Hainsfarth - Megesheim - Polsingen - Wolferstadt - Otting-Weilheim-Bhf
770 Wemding - Fünfstetten - Monheim
790 Wemding - Polsingen - Ursheim - Steinhart
800 Donauwörth - Fünfstetten - Treuchtlingen
820 Kaisheim - Mündling - Wemding
830 Donauwörth - Buchdorf - Monheim - Tagmersheim - Blossenau
860 Donauwörth - Hafenreut - Daiting - Natterholz
870 Monheim - Körburg - Buchdorf
880 Witteisheim - Monheim

Stadtverkehr Donauwörth

Linien-Nr. Strecke
Linie 1 Donau-Ries Klinik - Bahnhof - Zentrum - Berg - Parkstadt
Linie 2 Zentrum - Riedlingen - Bahnhof - Zentrum
Linie 3 Donauwörth - Nordheim - Auchsesheim - Mertingen - Druisheim - Allmannshofen
Linie 4 Donauwörth - Asbach-Bäumenheim - Mertingen - Oberndorf
Linie 5 Donauwörth - Tapfheim - Bissingen
Linie 6 Donauwörth - Zirgesheim - Schäfstall - Donauwörth

Gerstmayr Reisen

Linien-Nr. Strecke

1001 Ortslinienverkehr Oberes Kesseltal

1. Für die folgenden Linien ist der Aufgabenträger Landkreis Donau-Ries federführender Aufgabenträger und ist der Aufgabenträger Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen mandatierender Aufgabenträger:

VDR-Regionalbuslinie 720: Wemding - Otting - Wolferstadt

VDR-Regionalbuslinie 760: Wolferstadt - Oettingen

VDR-Regionalbuslinie 790: Unterappenberg - Wemding

VDR-Regionalbuslinie 800: Treuchtlingen – Donauwörth

2. Für die folgenden Linien ist der Aufgabenträger Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen federführender Aufgabenträger und ist der Aufgabenträger Landkreis Donau-Ries mandatierender Aufgabenträger.

VGN-Regionalbuslinie 648: Gunzenhausen - Gnotzheim - Ostheim

Westheim - Roßmeiersdorf - Hüssingen - Oettingen

VGN-Regionalbuslinie 649: Gunzenhausen - Heidenheim - Hechlingen

- Ursheim - Polsingen - Döckingen

VGN-Regionalbuslinie 879: Hechlingen - Heidenheim - Westheim -
Wassertrüdingern

VGN-Regionalbuslinie 878: Wassertrüdingen - Westheim - Ostheim -
Heidenheim

VGN-Regionalbuslinie 887: Treuchtlingen - Auernheim - Hechlingen -
Polsingen (- Heidenheim)

3. Für die folgenden Linien ist der Landkreis Donau-Ries federführender Aufgabenträger und der Landkreis Ansbach mandatierender Aufgabenträger:

VDR-Regionalbuslinie 501: Nördlingen - Dinkelsbühl - Feuchtwangen

VDR-Regionalbuslinie 503: Nördlingen - Oettingen - Wassertrüdingen

4. Vereinbarung mit Dillingen an der Donau

Für folgende gebietsüberschreitenden Linien wurde die Wahrnehmung der Aufgabe als Aufgabenträger (Art. 8 Absatz 1 BayÖPNVG) gemäß dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) wie folgt übertragen:

- a. Linie 9105 auf den Landkreis Dillingen
 - b. Linie 9111 auf die Stadt Donauwörth
 - c. Linie 126 auf den Landkreis Donau-Ries
 - d. Linie 505 auf den Landkreis Donau-Ries
 - e. Linie 1001 auf den Landkreis Donau-Ries
- nachrichtlich: Linie 405 (Zuständigkeit liegt beim AVV)

Landratsamt Donau-Ries
Stefan Rößle
Landrat